

# Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allernädigster Concession.

Nº 27.

Sonnabends, den 6. Juli.

1844.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Erpeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

## Befanntmachung.

Mit Genehmigung und auf Anordnung der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Bautzen im Betreff der Fabrikschule zu Frankenberg von der Schulinspektion dasselbst folgendes als

## Regulat.

bestimmt und festgesetzt worden:

§ 1.

Die Fabrikschule zu Frankenberg besteht aus drei Classen, welche ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Fabrikinder lediglich nach dem Grade ihrer Fähigkeit gebildet werden.

§ 2.

Eine jede dieser 3 Classen hat täglich, mit Einschluß des Sonnabends, 2 Stunden Unterricht zu erhalten.

§ 3.

Dieser Unterricht wird in dem Wintersemester — von Michael bis Ostern — Abends von 5 bis 7 Uhr, von Ostern bis Michael dagegen von Früh 6 bis 8 Uhr ertheilt.

§ 4.

In die Fabrikschule sind in der Regel nur Kinder aufzunehmen, welche die gewöhnliche Schule wenigstens drei Jahre lang besucht und im Lesen hinreichende Fertigkeit erlangt haben.

§ 5.

Jedes Kind, sei es ein einheimisches oder auswärtiges, hat vor seiner Aufnahme in die Fabrik, bestehendlich Fabrikschule, durch ein vom Schuldirektorium zu Frankenberg ausgestelltes Zeugnis, daß ihm die Aufnahme gestattet sei, sowohl bei dem betreffenden Fabrikherrn, als bei dem Fabrikschullehrer nachzuweisen.

§ 6.

Die Fabrikinder dürfen nach ihrer vorschriftmäßig erfolgten Aufnahme in die Fabrikschule von den § 2. bestimmten Unterrichtsstunden in keinem Falle und unter keinem Vorwande zurückgehalten, oder an rechtzeitigem, ordnungsmäßigem Besuche derselben verhindert werden.

§ 7.

Fabrikherren; welche ohne das § 5. erwähnte Zeugnis Kinder in ihrer Fabrik arbeiten lassen, verfallen in eine Geldstrafe von fünf Thalern — — — welche in Wiederholungsfällen jedes Mal zu verdoppeln ist, während in dem § 6. gedachten Falle gegen die Contravenienten nach Anleitung der